



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Melsungen

Bauleitplanung der Stadt Melsungen; Entwurf Bebauungsplan Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“; hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat am 21.02.2019 beschlossen, den Entwurf (einschließlich Begründung) zum o. g. Bebauungsplan in Melsungen zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Abgrenzung Bebauungsplanes Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 05. März 2019 bis einschließlich 09. April 2019** bei der **Stadtverwaltung der Stadt Melsungen**, Stadtbauamt, Schwarzenberger Weg 93, Zimmer 20, innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags, dienstags und mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Schutzgut Boden und Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz
- Schutzgut Sach- und Kulturgüter

2. Die umweltrelevanten Informationen aus den Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu folgenden Themengebieten:

- Untere Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu den Themenbereichen Biotopschutz, Artenschutz und Kompensation

3. Weitere Pläne mit umweltbezogenen Informationen, die in die Bauleitplanung eingeflossen sind:

- Regionalplan Nordhessen 2009
- Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen
- Landschaftsplan der Stadt Melsungen

Die Dokumente zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung werden zudem während des o. g. Beteiligungszeitraumes auf der Homepage der Stadt Melsungen, www.melsungen.de, veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf ein Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Melsungen, 22.02.2019
III 4/61-04-00

Der Magistrat der Stadt Melsungen
gez. Boucsein, Bürgermeister

